
Der Reichsminister des Innern übermittelt an die führenden Vertreter der katholischen wie der evangelischen Kirche in Deutschland den Beschluss des Reichstages vom 6. Juli 1923, den Kirchen eine Notstandssumme von 38,25 Milliarden Mark aus Reichsmitteln zur Verfügung zu stellen.

Der Reichsminister des Innern

Berlin N.W. 40, den 14. Juli 1923

Königsplatz 6
Moltke-Str. 8

... 5093

An

Herrn Kardinal Fürstbischof
Breslau, Eminenz
zu Händen des Herrn Fürstbischofl. Ordinariats-
rates Dr. Ludwlg Cuno

Eilt sehr.

in

B r e s l a u IX.

Betreff: Notstandssumme des Reiches für
Religionsgemeinschaften

Für die Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soll auf Grund des Beschlusses des Reichstages vom 6. Juli 1923 der Betrag von 38,25 Milliarden Mark aus Reichsmitteln zur Verfügung gestellt werden. Hiervon verbleiben 10 v. H. als Reserve, zur Verfügung des Reichsministers des Innern; 45 v. H. werden von Reich unmittelbar an die kirchlichen Zentralen in Deutschland, 45 v. H. an die Länder zwecks Weiterleitung an die Religionsgesellschaften der Länder entsprechend der Seelenzahl verteilt. Das besetzte Gebiet und das Einbruchgebiet sind sowohl durch das Reich wie durch die Länder durch Gewährung eines Sonderzuschlags bevorzugt zu bedenken. Die Reichsregierung hat beschlossen, den auf dieses Gebiet entfallenden Anteil doppelt so hoch zu bemessen, als er nach dem Verhältnis der Bevölkerung den besetzten und des Einbruchgebiets zur Gesamtbevölkerung Deutschlands zu bestimmen wäre.

Die vom Reich unmittelbar zu verteilenden Mittel sollen nach den hierfür massgebenden Richtlinien für die katholische Kirche an „den Kardinal-Fürstbischoff von Breslau (als Präses der Fuldaer Bischofskonferenz), den Kardinal-Erzbischof von München Freising (als Präses der Freisinger Bischofskonferenz) den Bischof von

An
den Herrn Staatssekretär in der
Reichskanzlei

Meissen,

Meissen, den Bischoff von Rottenburg, den Erzbischoff von Freiburg, den Bischof von Mainz gemeinsam zu Händen des Kardinal-Fürstbischofs von Breslau zur Unterverteilung nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen überwiesen werden. Hierdurch sollen die kirchlichen Behörden völlig freie Hand erhalten, im Wege gegenseitiger Verständigung die Mittel ohne Rücksicht auf die Grenzen der Länder an diejenigen Stellen im Deutschen Reich zu legen, wo nach ihrem eine besonders große Notlage vorhanden ist. Jedoch sollen sie hinsichtlich der Bevorzugung des besetzten und Einbruchsgebiets an den hierfür vom Reich und den Ländern bestimmten Bevorzugungsmaßstab gebunden sein.

Angesichts der dringenden Notlage im besetzten und Einbruchsgebiet hält es die Reichsregierung für notwendig, dass die für diese Landesteile bestimmten Mittel auf schnellstem Wege in diese Landesteile geleitet werden. Es wird sich daher empfehlen, zur Ersparung von Zeit und Kosten insoweit die doppelten Überweisung auf das Konto Eurer Eminenz und von dort in das gesamte Gebiet zu vermeiden. Ich beabsichtige daher unter der Voraussetzung des Einverständnisses Eurer Eminenz den Anteil an den vom Reich unmittelbar zu verteilenden Mitteln, der auf die katholische Kirche im gesamten besetzten und im Einbruchsgebiet (Rheinprovinz, Saargebiet, Pfalz, Teile von Westfalen, Hessen, Baden) entfällt, unmittelbar der Verfügung des Herrn Kardinal-Erzbischofs von Köln zu überweisen, die er im Einvernehmen mit den beteiligten Bischöfe des besetzten und Einbruchsgebiets zu treffen haben wird. Die Mittel sollen dem Herrn Bischof von Paderborn ausgehändigt werden, der sie sodann nach näherer Anweisung des Herrn Kardinal-Erzbischofs von Köln an die Diözesen des besetzten und des Einbruchsgebiets weiterleiten wird. Im Interesse der möglichst schnellen Versorgung der Kirchen im besetzten und im Einbruchsgebiet darf ich, falls nicht bis Mittwoch, dem 18. Juni, eine gegenteilige Äußerung an mich gelangt ist, das Einverständnis Eurer Eminenz mit dieser Art der technischen Anwicklung der Zahlung nach dem

dem besetzten und Einbruchsgebiet unterstellen. Der Herr Erzbischof von Freiburg und die Herren Bischöfe von Limburg, Paderborn, Münster, Trier, Mainz und Speyer werden von hier aus verständigt, dass die für die besetzten Gebiete ihrer Diözesen bestimmten Mittel nicht durch Eure Eminenz, sondern durch den Herrn Kardinal-Erzbischof von Köln weiterverteilt werden. In der Annahme, dass die für das in Frage kommende Gebiet beteiligten Bischöfe die Unterverteilung auf die verschiedenen Diözesen des besetzten und des Einbruchsgebiets ganz oder in der Hauptsache entsprechend der Seelenzahl dieser Diözesen wünschen werden, habe ich die genannten Bischöfe zugleich gebeten, dem Herrn Kardinal-Erzbischof von Köln im Interesse der schleunigen Ausschüttung der Mittel schon jetzt die Seelenzahl ihrer Diözesen, soweit diese militärisch besetzt sind, mitzuteilen.

Zum Zwecke der Zuführung der für die katholische Kirche im unbesetzten Teil Deutschlands bestimmten, gemäss der Richtlinien vom Reiche aus zu Händen Eurer Eminenz zu begebenden Mittel bitte ich, mir auf schnellstem Wege, wenn möglich telegraphisch, das Konto oder die Stellen mitzuteilen, wohin diese Mittel überwiesen werden sollen.

Dem Herrn Kardinal-Erzbischof von München-Freising, dem Herrn Kardinal-Erzbischof von Köln, dem Herrn Erzbischof von Freiburg sowie den Herren Bischöfen von Meissen, Rottenburg, Mainz, Limburg, Paderborn, Münster, Trier und Speyer habe ich Abdruck dieses Schreibens zugehen lassen.

Berlin, dem 14. Juli 1923

An
den Deutschen Evangelischen Kirchen-
ausschuss
in
Charlottenburg.

Betrifft: Notstandssumme des Reichs
für die Religionsgesellschaften

Für die Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soll auf Grund des Beschlusses des Reichstags vom 6. Juli 1923 der Betrag von 38,25 Milliarden Mark aus Reichsmitteln zur Verfügung gestellt werden. Hiervon verbleiben 10 v. H. als Reserve, zur Verfügung des Reichsministers des Innern; 45 v. H. werden von Reich unmittelbar an die kirchlichen

- 4 -

kirchlichen Zentralen in Deutschland, 45 v. H. an die Länder zwecks Weiterleitung an die Religionsgesellschaften der Länder entsprechend der Seelenzahl verteilt. Das besetzte Gebiet und das Einbruchgebiet sind sowohl durch das Reich wie durch die Länder durch Gewährung eines Sonderzuschlags bevorzugt zu bedenken. Die Reichsregierung hat beschlossen, den auf dieses Gebiet entfallenden Anteil doppelt so hoch zu bemessen, als er nach dem Verhältnis der Bevölkerung den besetzten und des Einbruchgebiets zur Gesamtbevölkerung Deutschlands zu bestimmen wäre.

Für die im Deutschen Evangelischen Kirchenbund zusammengeschlossenen Landeskirchen werden die vom Reich unmittelbar zu verteilenden Mittel an den Deutschen Evangelischen Kirchenbund ausgehändigt, während die durch Vermittlung der Länder zu verteilenden Reichsmittel an die Religionsgesellschaften der Länder weitergeleitet werden. Bei der unmittelbaren Verteilung durch das Reich an den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuss wird die Absicht verfolgt, dem Kirchenausschuss völlig freie Hand in der Richtung zu lassen, dass die Mittel – ohne Rücksicht auf die Grenzen der einzelnen Länder – an diejenigen Stellen im Deutschen Reich gegeben werden, wo nach pflichtgemäßem Ermessen des Kirchenausschusses die Notlage am schwersten ist. Ich bitte ergebenst, mir auf schnellstem Wege, möglichst fernmündlich, das Konto mitzuteilen, auf das die für den Deutschen Evangelischen Kirchenbund bestimmten Reichsmittel überwiesen werden sollen.

Angeichts der dringenden Notlage im besetzten und Einbruchgebiet hält es die Reichsregierung für notwendig, dass die für diese Landesteile bestimmten Mittel auf schnellstem Wege in diese Landesteile geleitet werden. Diese Mittel sollen im unverminderter Höhe innerhalb des besetzten und des

Ein-

- 5 -

Einbruchsgebietes Verwendung finden. Ich werde die genaue Zahl dieser Summe bei der Überweisung zur dortigen Kenntnis bringen und bitte ergebenst, für unverzügliche Weiterleitung in das besetzte und das Einbruchsgebiet Sorge zu tragen

Berlin, den 14. Juli 1923.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis übersandt

Im Auftrage
(Unterschrift)